

Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e. V.“,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach,
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der GGS K., BGL, insbesondere durch
 - a) Förderung der Bildung und Erziehung,
 - b) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - c) Förderung und Unterstützung von bedürftigen Schülern.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind nur, soweit steuerlich unschädlich, zulässig.

§ 4

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; kein Mitglied erhält neben evtl. notwendigem Kostenersatz Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme, beantragt mit eigenhändig unterschriebener Beitrittserklärung, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Ableben,
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 6 Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung soll bargeldlos innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres auf ein Konto des Vereins erfolgen.
2. Zusätzliche Spenden der Mitglieder sind erwünscht und willkommen.

§ 7 Verwendung etwaiger Gewinne

1. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein Gewinnanteile.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Darlehen zurück.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beurkundung der Beschlüsse

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e. V.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung muß regelmäßig behandelt werden:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungslegung mit Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) jährlich oder im Bedarfsfalle Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
3. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat dem vom Versammlungsleiter bestimmte Protokollführer abzufassen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
 - c) dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes mit voller Vertretungsmacht vertreten. Bei Quittungen genügt zur Wirksamkeit die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder wählen, die den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Beisitzer haben beratende Funktion.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der 1. Vorsitzende hat den Verein zu führen, insbesondere die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter; er führt daneben den Schriftverkehr des Vereins. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und Konten des Vereins.
5. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt wie unter § 9.1 oder nach einverständlicher Absprache.

§ 11 Kassenprüfung

1. Jährlich findet vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung statt, über die ein entsprechendes Protokoll zu fertigen ist. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach als Schulträger mit der Auflage der satzungsmäßigen Verwendung. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2.2 der Satzung nicht mehr möglich ist, darf der Schulträger das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des früheren Vereins verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17. 05. 1989 einstimmig beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Bensberg, den 17. 07. 1989

geändert: §§ 1,3 und 5,3 c im Januar 1998 gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 09. 1997

Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e. V.

Anhang

Das Finanzamt der Stadt Bergisch Gladbach hat den Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“ unter der Steuer-Nr. 204/062/1947 als gemeinnützig anerkannt.

Anschrift des Vereins:

Förderverein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e. V.“
Burgstraße 2
51427 Bergisch Gladbach

e-mail:

fvggkippekausen@hotmail.com

Bankverbindung:

Bensberger Bank
Bankleitzahl: 370 621 24
Kontonummer: 108 177 012

Geschäftsordnung (für Vorstand und Kassenwart des Fördervereins):

Auf der Basis der gültigen Satzung des Fördervereins geben sich Vorstand und Kassenwart - nachstehend kurz: "Vorstand" genannt - des Fördervereins im Sinne einer reibungslosen und unbürokratischen Abwicklung im Verhältnis untereinander und im Verhältnis gegenüber der Schule sowie den Mitgliedern nachfolgende Geschäftsordnung.

Der Vorstand tagt grundsätzlich im zweimonatigen Rhythmus (erstmal im Januar 1997, 3. KW). Die Einladung erfolgt formlos. Über die Vorstandssitzungen sind Beschlußprotokolle zu erstellen.

Die Grundschule und die Schulpflegschaft sind in den Verteiler für die Protokolle aufzunehmen.

Grundsätzlich immer gefördert wird die Teilnahme an Klassenfahrten, Ausflügen und sonstigen Schulveranstaltungen (auf Antrag durch Eltern oder Schule) für Kinder aus "sozialschwachen" Familien bis zu 80 % der Kosten, Lehr- und Verbrauchsmaterial wird bis 100 % gefördert.

Begründete Anträge auf Fördermittel (die im vorherigen Absatz beschriebenen Förderleistungen bleiben hiervon unberührt) müssen jeweils spätestens 2 Wochen vor Tagungstermin des Vorstandes bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.

Der Höchstbetrag je Einzelförderung ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

- ◆ Bei einem Mitgliederbestand von maximal 30 Mitgliedern ist der Höchstbetrag je Einzelförderung 250,00 DM, ab 31 bis 40 Mitgliedern 500,00 DM und bei einem Mitgliederbestand von 51 und mehr Mitgliedern beträgt der Höchstbetrag 1.000,00 DM.
- ◆ Die Höchstbeträge für die Beschaffung von Fördermitteln beschränken sich jedoch bei einem Guthaben von unter 500,01 DM per vorhergehenden 30.06. respektive 31.12. (Datum Antragstellung ist relevant) auf max. 250,00 DM je Einzelförderung, wobei ein Kontoguthaben von 25 % des Jahresbeitragsaufkommens (Stichtag jeweils der 01.01. des Jahres) nicht unterschritten werden darf.

Refrath, den 18. November 1996

für den Vorstand
